

REGELN VON BUSBAHNHÖFEN und SEILBAHNSTATIONEN

TRENTO-SARDAGNA

Zusammenfassung

ABSCHNITT I - Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
ABSCHNITT II - Allgemeine Bestimmungen für die Öffentlichkeit	Seite 1
ABSCHNITT III - Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen von Abschnitt II ..	Seite 3
ABSCHNITT IV - Rauchverbot	Seite 3
ABSCHNITT V – Sicherheitsregeln für Fußgänger	Seite 4
ABSCHNITT VI - Autoverkehr in den Bereichen des Busbahnhofs	Seite 5
ABSCHNITT VII - Normen für Touristenbusse	Seite 5
ABSCHNITT VIII - Normen für den Linienverkehr anderer Unternehmen	Seite 6
LISTE „BAHNBEREICHE“ (Art. 16) gemäß Art. 20 des Präsidialerlasses 753/80 S. 8	
LISTE DER GENEHMIGUNGEN FÜR BUSLINIEN ANDERER UNTERNEHMEN UND TOURISTENBUSSE (Art. 19)	Seite 8

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Diese Verordnung regelt das Verhalten der Nutzer, der Öffentlichkeit, des Personals des Unternehmens und den Verkehr von Fahrzeugen an Busbahnhöfen. Die in den Abschnitten 1 bis 4 festgelegten Regeln gelten auch für die Stationen der Seilbahn Trento-Sardagna.
Jeder ist verpflichtet, sich daran zu halten.
- 2) Diese Regeln werden zur Umsetzung des Präsidialerlasses vom 11. Juli 1980, Nr. 753 und der L.P. vom 9. Juli 1993 Nr. 16 und spätere Änderungen und Ergänzungen verwendet.

ABSCHNITT II

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

- 3) Der Zugang zu den Bus- und Seilbahnstationen ist für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs (oder von Fernverkehrsstrecken mit zugelassenen Haltestellen innerhalb der Busbahnhöfe selbst) gestattet.
Der Aufenthalt im Wartesaal des Busbahnhofs und die Bereiche/überdachte Haltestellen ist für Reisende im Besitz eines regulären und gültigen Fahrscheins (1) und für ihre Begleitpersonen für maximal 2 Stunden (einschließlich vorübergehender Abwesenheiten) vor dem Zeitpunkt der Abfahrt der ersten für das gewählte Ziel nützlichen Abfahrt erlaubt. In jedem Fall kann der Fahrschein für den Aufenthalt in den Warteräumen (der Nutzer kann sich unter den überdachten Haltestellen aufhalten) nach der Abfahrt der ersten Abfahrt zum gewählten Zielort nicht mehr verwendet werden.

- 4) Auf den tatsächlichen Bedarf beschränkt, ist der Zugang zum Bahnhof auch für die Nutzung der darin enthaltenen Aktivitäten gestattet.
Der Zugang zum Busbahnhof ist auch für die Befugten für alle erforderlichen Eingriffe berechtigt.
- 5) Es ist der Öffentlichkeit verboten, auf den Busvorfeldern und Fahrspuren der Busse anzuhalten oder diese zu befahren.
Der Zugang zu, die Durchfahrt durch und das Parken in diesen Bereichen durch unbefugte Fahrzeuge ist ebenfalls verboten.
- 6) Das Austeilen von Mitteilungen jeglicher Art, sowie das Sammeln jeglicher Art ist innerhalb des Busbahnhofs und seiner Einrichtungen ohne Genehmigung verboten.
Der Verkauf von Waren, das Anbieten oder Verhandeln von Dienstleistungen an anderen als den zugelassenen Orten sowie die Tätigkeit als Sänger, Musiker und dergleichen und die Beschaffung von Geldern aus welchem Grund auch immer, sind ebenfalls verboten.
- 7) Personen, die sich zu anderen Zwecken als der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel am Busbahnhof aufhalten, die sich in einem Zustand der Trunkenheit befinden, gegen die guten Sitten verstoßen, Skandale und/oder Störungen bei anderen Fahrgästen verursachen oder sich weigern, die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs oder die Bestimmungen dieser Vorschriften einzuhalten, müssen vom Busbahnhof und seinen Einrichtungen entfernt werden, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind. Es wird auch die sofortige Entfernung von Fahrzeugen, Waren oder Gepäck von Gesetzesübertretern angeordnet.
- 8) Am Busbahnhof verloren gegangene oder gefundene Gegenstände sind am Fahrkartenschalter zusammen mit allen notwendigen Informationen zur Identifizierung der Eigentümer zu melden. Die Gegenstände werden bis zum 27. des Folgemonats aufbewahrt (mit Ausnahme von brennbaren oder gefährlichen Stoffen und lebenden Tieren) und dann an die Zentrale in Trento geschickt. Für Informationen:
 - Tel. 0461/821000;
 - Abschnitt „Kontakt - Fundsachen“ auf der Website www.trentinotrasporti.it .
- 9) Tiere, die zu wilden oder gefährlichen Arten gehören, sind an den Bushaltestellen nicht erlaubt.
Die anderen Tiere werden unter der Verantwortung des Begleiters zugelassen, der alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen und über die notwendigen Ausrüstungen verfügen muss, um den Mitreisenden keine Schäden oder Unannehmlichkeiten zu bereiten. Jeder Passagier darf nur ein Tier begleiten.
Hunde (mit Ausnahme: Blindenführhunde für Blinde und Gehörlose; Hunde, die zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ausgebildet wurden; Hunde der Streitkräfte, der Polizei, des Zivilschutzes und der Feuerwehr. Verordnung 6/8/13 des Gesundheitsministeriums, Art. 5) sind an der Leine zu führen (nicht länger als 1,5 Meter) und der Besitzer muss einen Maulkorb dabei haben, der für den Fall, dass die beengten Verhältnisse in dem Bereich dies erfordern, oder auf Verlangen des Betriebspersonals oder der Polizei anzuwenden ist. Bitte beachten Sie, dass der

Maulkorb immer an allen Hunden (mit Ausnahme der oben genannten Ausnahmen) in Bussen, Bahnen und Seilbahnen angewendet werden muss.

Der Zugang zu den an die Busbahnhöfe angeschlossenen öffentlichen Bereichen unterliegt den Bestimmungen der Eigentümer selbst.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung restriktiverer Vorschriften und/oder härterer Sanktionen durch die Polizei, die in den in der Gemeinde, in der sich der Busbahnhof befindet, geltenden Gemeindeverordnungen vorgesehen sind.

ABSCHNITT III

SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE BESTIMMUNGEN VON ABSCHNITT II

- 10)** Jeder, der gegen eine der Bestimmungen des Abschnitts II verstößt, wird mit einer Sanktion in Höhe von 15,00 € bis 46,00 € belegt, also 15,33 € bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen (Art. 17 DPR 753/80).
- 11)** Jeder, der den Busbahnhof oder seine Einrichtung beschädigt, verschlechtert oder verschmutzt, wird mit einer Geldstrafe von 15,00 € bis 46,00 €, also 15,33 € bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen belegt, zusätzlich zum Schadenersatz, vorbehaltlich weiterer Rechtsfolgen, wenn die Handlung eine Straftat darstellt (2).
Der Besitzer des Tieres, das den Busbahnhof oder seine Einrichtung beschädigt, verschlechtert oder verschmutzt, ist verpflichtet, die gleiche Strafe und Entschädigung zu zahlen.
Die Beträge für den Schadenersatz werden auf der Grundlage der Preisliste in Artikel 13 des Gesetzes Nr. 26 vom 10. September 1993 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- 12)** Zusätzlich zu dem, was bereits in Artikel 7 vorgesehen ist, haftet derjenige, der für eines der darin vorgesehenen Verhaltensweisen verantwortlich ist, auch gemäß Artikel 650 des italienischen Strafgesetzbuches ⁽³⁾.

ABSCHNITT RAUCHVERBOT

- (13)** Gemäß und für die Zwecke von
- Provinzgesetz Nr. 13 vom 22. Dezember 2004, Artikel 18;
 - Gesetz Nr. 584 vom 11. November 1975;
 - D.P.C.M. vom 23. Dezember 2003;
 - Staatsabkommen der Regionen vom 16. Dezember 2004;
 - Beschluss des Provinzialrates Nr. 2386 vom 09. Oktober 2009;
- auf dem gesamten Gelände des Busbahnhofs und an den überdachten Wartestationen (außerdem in Bussen, Bahnen und Seilbahnen) ist das Rauchen, einschließlich elektronischer Zigaretten, verboten.
- Das Verbot gilt sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die vor Ort tätigen Personen in jeglicher Eigenschaft, als auch für das Personal des Unternehmens.
- In den speziell gekennzeichneten „Raucherzonen“ ist das Rauchen erlaubt.

- 14)** Verstöße gegen das Rauchverbot (gemäß Ziffer 11 dieser Verordnung) unterliegen der administrativen Sanktion der Zahlung eines Betrages von 27,50 € bis 275,00 €; die Höhe der Sanktion verdoppelt sich, wenn der Verstoß in Anwesenheit einer Frau in deutlicher Schwangerschaft oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zu zwölf Jahren begangen wird.

Gemäß Art. 16 des Gesetzes 689/1981 ist eine reduzierte Zahlung in Höhe des zweifachen Mindestbetrags zulässig, durch Zahlung auf das Postkonto Nr. 295386 von „Tesoriere capofila della Provincia autonoma di Trento, UniCredit Banca S.p.A.“, Sitz von Trento, via Galilei 1, 38100 Trento, oder durch Überweisung mit Angabe des folgenden IBAN-Codes IT12 S 02008 01820 000003774828, zahlbar an den Schatzmeister selbst unter Angabe von Datum und Nummer des Protokolls im Verwendungszweck.

Das für den Erlass des Zahlungsauftrags/Archivierung zuständige Organ: Direktor des Polizeidienstes der Provinzverwaltung der Autonomen Provinz Trento.

Die Aufsicht wird nicht nur von der Polizei, sondern auch von den Mitarbeitern der Verwaltungspolizei der Provinz, die ausdrücklich dazu ermächtigt sind, von den Mitarbeitern der Gesundheitsbehörde der Provinz, die speziell vom städtischen Polizeikorps der Gemeinden ernannt wurden, wahrgenommen. Die Einhaltung dieses Verbots wird von den eigens zu diesem Zweck ernannten Mitarbeitern der Gesellschaft ausgeübt.

Bei elektronischen Zigaretten werden die Strafen (von 15,00 € bis 46,00 €, d.h. 15,33 € bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen) gemäß Präsidialerlass 753/80 durch das verantwortliche Personal der Gesellschaft (Bedienpersonal/Inspektoren) erhoben.

Im Falle des traditionellen Rauchens kann das gleiche Personal (Bedienpersonal/Kontrolleure) die Gesetzesübertreter identifizieren und den Bericht an die zuständigen Stellen weiterleiten, die nach dem Gesetz mit der Verhängung und Mitteilung der Strafe fortfahren werden.

Mitarbeiter des Unternehmens, die das Verbot nicht einhalten, unterliegen neben den oben genannten Sanktionen auch den Disziplinarstrafen, die in den geltenden Unternehmensbestimmungen vorgesehen sind.

ABSCHNITT V SICHERHEITSNORMEN FÜR FUSSGÄNGER

- 15)** Das größte und schwerwiegendste Unfallrisiko an Busbahnhöfen besteht in der Gefahr, dass Personen durch Busse oder andere Fahrzeuge verletzt werden. Zu diesem Zweck:

- müssen Fahrgäste, die bei der Ankunft des Busses auf dem Fußgängerweg unter der Überdachung warten, einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Bürgersteigkante einhalten und sich bei stillstehendem Bus der Eingangstür nähern, um den möglichen Ausstieg anderer Fahrgäste zu erleichtern;
- müssen Fahrgäste beim Überqueren von überdachten Haltestellen oder Bushaltestellen auf dem Bürgersteig stehen bleiben, nach rechts und links schauen und darauf achten, dass keine Fahrzeuge kommen, und nach Betreten der Fahrspur diese schnell wieder verlassen. Falls vorhanden, müssen sie die entsprechenden Fußgängerstreifen verwenden;

- die Fahrgäste sollten es vermeiden, in der Nähe von laufenden Bussen vorbei zu laufen und Warteschlangen von geparkten Fahrzeugen zu passieren;
- die Anwesenheit der Öffentlichkeit ist in den Bereichen, die ausschließlich für die Durchfahrt und das Manövrieren von Bussen und Firmenpersonal reserviert sind, nicht gestattet.

ABSCHNITT VI FAHRZEUGVERKEHR AUF DEN BUSBAHNHOFHÖFEN

16) Nur Firmenfahrzeuge und ausdrücklich zugelassene Fahrzeuge dürfen innerhalb der Vorfelder der als „Bahnbereiche“ definierten Busbahnhöfe gemäß Art. 20 der Präsidialverordnung 753/80 (siehe beigefügte Liste) fahren und halten.
Die Gesetzesübertreter unterliegen den Sanktionen des Art. 32 des Landesgesetzes 16/1993 (von 25,00 € bis 77,00 € bzw. 25,67 € bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Bekanntgabe) durch das verantwortliche Personal der Gesellschaft (Bedienpersonal/Kontrolleure).

17) Alle Fahrer von Bussen und zugelassenen Fahrzeugen im Allgemeinen, die die Busbahnhöfe verlassen oder durchfahren, sind verpflichtet, einen Fahrstil und ein Fahrverhalten beizubehalten, das den Regeln der guten Nachbarschaft und den geltenden Vorschriften über Geräuschemissionen entspricht, sowie die an der Grenze des Busbahnhofs lebenden Personen nicht stört.

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle Fahrzeuge:

- Die Einfahrt und der Verkehr von Bussen und Fahrzeugen innerhalb des Bahnhofs muss mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h (sofern nicht anders angegeben) und ohne abrupte Beschleunigung erfolgen;
- Den Motor nicht laufen lassen, wenn das Fahrzeug länger als eine Minute stillsteht, auch nicht beim Parken oder Halten;
- Abweichend vom vorgenannten Punkt ist es nur in Fällen, in denen sich der Bus lange Zeit in der Sonne befand und somit der Fahrgastraum eine hohe Temperatur aufweist, zulässig, den Motor von Vorortbussen während des Einstieg der Passagiere an Busbahnhöfen und Endhaltestellen in Betrieb zu halten, und zwar für den Zeitraum, der für die Klimaanlage unbedingt erforderlich ist, um die Innentemperatur wieder auf ein akzeptables Komfortniveau zu bringen;
- es ist absolut verboten, Fahrzeuge mit laufendem Motor zu verlassen.

Für Busse und Mitarbeiter von Trentino trasporti gelten ebenfalls die Regeln der OdS 44 vom 21. April 2016 und der anderen spezifischen O.d.S.

Trentino trasporti S.p.A. behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen, um die rechtzeitige Einhaltung der Bestimmungen dieser Regelung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde werden disziplinarisch bestraft und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach den geltenden Vorschriften über Lärmemissionen und der Straßenverkehrsordnung bestraft.

**ABSCHNITT VII
REGELN FÜR TOURISTENBUSSE**

- 18)** Touristenbusse (und alle nicht in der Liste gemäß Art. 19 aufgeführten Gran Turismo- und Interregionallinien) dürfen nur an Busbahnhöfen eingesetzt werden, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.
Auch in solchen Fällen ist der Zugang nur für Touristenbusse mit einer Versicherungspolice erlaubt, die die Gültigkeit für den Verkehr in privaten Bereichen vorsieht. Trentino trasporti S.p.A. behält sich das Recht vor, diesbezüglich Kontrollen durchzuführen.
Die Haltestelle mit Personenverkehr ist nur in den für jeden Busbahnhof ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das Parken und Halten in allen anderen internen Bereichen der Bushaltestellen sowie die Durchfahrt in der Nähe der überdachten Haltestellen für den Nahverkehr sind verboten.
Fahrer und Fahrgäste von Touristenbussen haben nur Zugang zu den Räumlichkeiten und Toiletten der öffentlich zugänglichen Busbahnhöfe.

**ABSCHNITT VIII
NORMEN FÜR DEN LINIENVERKEHR ANDERER UNTERNEHMEN**

- 19)** Die Busse von Drittunternehmen im Linienverkehr dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vorschriften und, falls sie in der beigefügten entsprechenden Liste aufgeführt sind, mit bestimmten Busbahnhöfen und entsprechenden Betriebsgenehmigungen befahren werden.
Für die Eintragung in die obige Liste müssen die Gesellschaften Unterzeichner der entsprechenden DUVRI und dieses Reglements sein (die entsprechenden, bereits mit der Trentino trasporti esercizio S.p.A. unterzeichneten Dokumente bleiben gültig). Die Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnungen bereits in der Liste aufgeführt waren, müssen dies innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnungen tun.
Die Liste wird vom Vorortsdienst erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten, der über alle Änderungen informiert werden muss, die anderen Mitarbeitern des Unternehmens (Gruppenleiter, Bedienpersonal usw.) bekannt sind.
Die oben genannten Genehmigungen werden für einen begrenzten Zeitraum und unter den folgenden Bedingungen vorläufig erteilt:
- Bei der Versetzung von Bussen innerhalb der Busbahnhöfbereiche müssen die Mitarbeiter der autorisierten Unternehmen die erforderlichen Verfahren und Vorkehrungen treffen, um die Sicherheit der mit der Arbeit beauftragten Personen und Dritter zu gewährleisten und um Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum zu vermeiden;
 - Busse müssen durch eine Versicherungspolice abgedeckt sein, die die Gültigkeit für den Transit in privaten Bereichen vorsieht. Trentino trasporti S.p.A. behält sich das Recht vor, diesbezüglich Kontrollen durchzuführen;

- Bei der Durchfahrt durch die Busbahnhöfe sind die auf den horizontalen und vertikalen Schildern angegebenen Fahrtrichtungen sowie die angegebenen Höchstgeschwindigkeiten (in der Regel 10 km/h in den Innenbereichen der Busbahnhöfe) unbedingt zu beachten;
- Das Personal muss mit den in der DUVRI enthaltenen Informationen vertraut sein und deren Bestimmungen genauestens beachten;
- Jedes Unternehmen übernimmt die volle Verantwortung für Schäden jeglicher Art, materieller oder immaterieller Art, die seine Mitarbeiter den Mitarbeitern von Trentino trasporti S.p.A., P.A.T. oder Dritten zufügen können, und hält Trentino trasporti daher schadlos und von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen befreit;
- Das Parken der Busse an den überdachten Haltestellen, sowie der Zugang zu den vorgesehenen Räumlichkeiten ist nur für die in den Arbeitsschichten vorgesehene Zeit gestattet;
- Der Zugang zu den internen Räumlichkeiten, sofern vorgesehen, ist nur dem reisenden Personal gestattet, das im Besitz eines Firmenausweises ist. Alle anderen beförderten Personen oder Begleitpersonen dürfen nur die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten nutzen;
- Für den Zugang zu den internen Räumlichkeiten muss das betreffende Unternehmen vorab eine Liste der Namen (mit der entsprechenden Kennung auf dem Firmenausweis) der befugten Personen vorlegen.

Die Gesellschaft, der die Schlüssel der autorisierten Räumlichkeiten übergeben werden können, verpflichtet sich nach Unterzeichnung des entsprechenden Übergabeprotokolls, diese mit Sorgfalt zu verwahren, Trentino trasporti esercizio bei Diebstahl oder Verlust unverzüglich zu benachrichtigen, sie am Ende der Nutzungsdauer oder auf einfache Anfrage der Trentino trasporti zurückzugeben.

Trentino trasporti S.p.A.

Anmerkungen:

(1) *gültige Reisedokumente:*

- *Für Busbahnhöfe: einfacher Vorort-Fahrschein; dieses unterscheidet sich vom Fahrschein der ersten Kilometerzone, welcher nicht mehr als zwei Stunden vorher ausgestellt wurde (bei Rückfahrkarten im Laufe des Tages); für Seilbahnstationen: Stadt-Fahrschein oder Seilbahn-Fahrschein, der gültig oder zu entwerten ist;*
- *Fahrschein auf Smart Card (Abonnement- und Sammelfahrschein), der bereits einer vorherigen Überprüfung am Busbahnhof unterzogen wurde: Er muss Entwertungen in der Zeit zwischen der vorherigen und der aktuellen Überprüfung enthalten;*
- *Sammelfahrschein: Er muss ein Restguthaben enthalten, das mindestens demjenigen entspricht, das die Fahrt legitimiert.*

(2) *Artikel 29 Absatz 1 des Präsidialerlasses in Verbindung mit 753/1980 und Art. 32 des L.P. 16/1993 und nachfolgende*

(3) *Art. 650 des Strafgesetzbuchs. „Nichteinhaltung der Bestimmungen der Behörde“ - Wer eine von der Behörde rechtmäßig erlassene Maßnahme aus Gründen der Justiz oder der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder Hygiene nicht befolgt, wird bestraft; stellt der Sachverhalt keine schwerwiegendere Straftat dar, erfolgt die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 206 €.*

**LISTE „EISENBAHNBEREICHE“ (Artikel 16)
gemäß Artikel 20 des Präsidialerlasses 753/80
und LISTE DER GENEHMIGUNGEN FÜR LINIEN- UND TOURISTIKBUSSE ANDERER
UNTERNEHMEN (Art. 19)**

	Trento	Cavalese	Predazzo	Riva del Garda	Arco	Tione	Pergine	Levico Terme	Borgo Valsugana	Fiera di Primiero	S. Martino di Castrozza	Cles	Malè
Eigentum	TT	TT	TT	TT	Com.	Com.	TT	TT	TT	TT	TT	TT	TT
Eisenbahnbereich	*	*	X	*			X	*	*	*	*	*	*
ATV				XSPR(1)									
Autobahn		X (3)	X (4)	X		X							
Brusutti			X (4)							X	X		
CTA	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
La Ruota							X						
Mattuzzi				X									
SAD		X											
SIA				XSP	X								
STAT	X (2)	X (3)	X (4)			X							
Trotta		X								X			
Touristenbusse		X	X	X (5)	X	X	X	X	X	X (6)			X

Legende der Bahnflächen

X = gültiger Bahnbereich

* Eisenbahngelände nach dem Aufstellen geeigneter Schilder

Legende für Busberechtigungen

X = Buszugang und Be- und Entladestation für Fahrgäste an den überdachten Haltestellen

S = PV-Zugang (Fahrerzimmer und zugehörige Toiletten)

P = Bushaltestelle (falls vorhanden: reservierte Stände)

R = Nachfüllen von Öl und Frostschutzmittel

(1) = PV-Zugang reservierter Raum (Schichtraum)

(2) = Stopp nur im Sektor 14 zum Be- und Entladen von Fahrgästen erlaubt.

(3) = Stopp nur im Sektor 1 zum Be- und Entladen von Fahrgästen erlaubt.

(4) = Stopp nur im Sektor 2 zum Be- und Entladen von Fahrgästen erlaubt.

(5) = Haltestelle für das Be- und Entladen von Fahrgästen, die nur an der dafür vorgesehenen Säule auf dem Außenplatz des Busbahnhofs erlaubt sind; interner Transit nur auf der dafür vorgesehenen Fahrspur außerhalb der für den öffentlichen Nahverkehr vorgesehenen überdachten Haltestellen.

(6) = Haltestelle für die Be- und Entladung der Fahrgäste nur am ersten Stand zur Hauptstraße erlaubt. Zugang und Halt an Werktagen in den Stunden 6.30-7.50 und 12.30-14.10 nicht erlaubt. Der Zugang ist auch für TAXIS gestattet, mit reservierten Parkplätzen auf der Südseite (Vereinbarung mit der Gemeinde Fiera di Primiero).